

Preisblatt individuelle Preiskomponenten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist die OsthessenNetz GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die OsthessenNetz GmbH hat die gemäß BNetzA-Modell erforderlichen Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten für alle Netzanschlussebenen ermittelt und stellt diese Hochlastzeitfenster ihren Netzkunden an dieser Stelle zur Verfügung.

Gemäß der Neuregelung in § 19 Abs. 2 S. 7 StromNEV genügt eine schriftliche Anzeige der getroffenen Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gegenüber der Regulierungsbehörde. Antrags- bzw. anzeigeberechtigt sind hierbei nach §19 Absatz 2 Satz 11 nur noch Letztverbraucher.

Hochlastzeitfenster für das Jahr 2015 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Hochlastzeitfenster 2015		
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum
HS	Frühling	7:45 – 9:00, 15:15 – 17:15, 23:30 – 00:00
	Sommer	7:45 – 12:45, 15:15 – 17:00
	Herbst	4:15 – 5:15, 7:30 – 9:30, 10:15 – 13:00, 15:45 – 17:30
	Winter	14:15 – 15:15
HS/MS	Frühling	
	Sommer	7:15 – 18:45
	Herbst	
	Winter	
MS	Frühling	8:00 – 14:30
	Sommer	9:30 – 15:00
	Herbst	9:45 – 15:45
	Winter	8:45 – 12:15
MS/NS	Frühling	9:45 – 10:45
	Sommer	10:30 – 12:15
	Herbst	
	Winter	9:15 – 12:15
NS	Frühling	10:30 – 12:00
	Sommer	9:30 – 14:00
	Herbst	10:30 – 11:45
	Winter	9:30 – 12:30

Hinweise:

Das Hochlastzeitfenster wurde nach dem Beschluss der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 4 (Aktenzeichen BK4-13-739) ermittelt. Die nachfolgenden Hinweise beruhen ebenfalls auf diesen Beschluss und sind solange gültig bis der vorgenannte Beschluss durch einen neuen durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten Beschluss zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen ersetzt wird.

Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:

„Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.“

Jahreszeiten nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:

Frühling	1. März bis 31. Mai
Sommer	1. Juni bis 31. August
Herbst	1. September bis 30. November
Winter	1. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar

Weitere Voraussetzungen nach Leitfaden der BNetzA

Weitere Voraussetzungen		
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze
HS	10 %	500 €
HS/MS	20 %	500 €
MS	20 %	500 €
MS/NS	30 %	500 €
NS	30 %	500 €

Auszug aus dem Beschluss (Aktenzeichen BK4-13-739) der Bundesnetzagentur:

„Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen...“

„Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.“

„Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt.“